

26. Oktober 2022

**Interpellation 297 / Adrian Bachmann, FDP**  
eingereicht am 5. Juli 2022 – Wortlaut siehe Beilage

## **Vergabe der Stadtfondsbeiträge auf der richtigen Schiene?**

Der Interpellant Adrian Bachmann, FDP, hat am 5. Juli 2022 zusammen mit 14 Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Vergabe der Stadtfondsbeiträge auf der richtigen Schiene?" eingereicht und den Stadtrat ersucht, sechs Fragen zu beantworten.

### **Beantwortung**

#### 1. Welche Gewichtung haben die im Stadtfonds-Reglement genannten Kriterien bei der Beurteilung von eingegangenen Gesuchen?

Grundsätzlich ergibt sich die Gewichtung der Kriterien aus dem Stadtfondsreglement. So gelten als zentrale Kriterien im Konkreten der Zweck (Art. 1) sowie die grundsätzlichen Kriterien der Mittelverwendung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Stadtfondsreglements (innovatives Vorhaben, Kooperationen zw. Unternehmen/Privaten/Stadt, Nutzen Allgemeinheit, Nutzen Kunden/-innen). Erfüllt etwa ein Gesuch den Zweck gemäss Art. 1 schon nicht, ist somit auch kein Fondsbeitrag möglich.

Als ergänzende Kriterien gemäss Stadtfondsreglement gelten darüber hinaus die Faktoren unter Art. 4 Abs. 3 (Klimaziele, digitale Transformation, Biodiversität) oder die Präambel (gemeinsame Aufgabe Wirtschaft/Gesellschaft/Politik). Es wird zudem auch beurteilt, inwiefern städtische Leitbilder, Konzepte und Pläne der Stadt gemäss Art. 4 Abs. 1 bei den Vorhaben ebenfalls berücksichtigt werden (bspw. Legislaturplanung, kommunaler Klimaschutz). Erfüllt beispielsweise ein Gesuch ergänzende Kriterien, wird es gegenüber Gesuchen, die ausschliesslich den Zweck gemäss Art. 1 erfüllen, bevorzugt behandelt.

Für Vorhaben, die im Rahmen einer Kostenreduktion von Parkierungsgebühren eingegeben werden, sind pro Jahr Fr. 50'000.-- im Stadtfonds eigens eingestellt (Art. 4 Abs. 4). Dies stellt ein weiteres Kriterium bei der Beurteilung dar.

2. Nach welchen Kriterien wird festgelegt, welcher Betrag einzelnen Gesuchen zugesprochen wird bzw. wie stark die beantragte Summe gekürzt wird?

Jedes Gesuch wird nach oben erwähnten Kriterien gemäss Stadtfondsreglement im Einzelfall besprochen und beurteilt. Grundsätzlich wird beurteilt, inwiefern sowohl die zentralen Kriterien im Sinne von Grundsatzkriterien (Art. 1, Art. 4 Abs. 2) wie auch die Kriterien im Sinne von Zusatzfaktoren (Präambel, Art. 4 Abs. 1/3/4) erfüllt sind. Für die konkrete Höhe des Beitrags sind indes nicht nur das einzelne Projekt, sondern sämtliche vorliegenden Gesuche, sowie die bis dato zur Verfügung stehenden Mittel relevant. So ist es nicht vorgesehen, dass sich der Stadtfonds Mittel im Sinne von "strategische Reserven" zugunsten von zukünftigen potenziellen Gesuchen vorbehält (mit Ausnahme der eingestellten Mittel für die Parkierung).

3. Wie definiert der Stadtrat / wie definiert die Stadtfonds-Kommission den Begriff «nachhaltig», damit ein Gesuch als unterstützungswürdig beurteilt wird?

Die Fondsverwaltung beurteilt das Kriterium der Nachhaltigkeit gemäss Art. 4 Abs. 3 Stadtfondsreglement. So werden Vorhaben bevorzugt bewilligt, wenn sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Die entsprechende Auflistung im Absatz 3 ist indes nicht abschliessend.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Stadtfondsreglement sind bestehende Leitbilder, Konzepte und Pläne der Stadt angemessen zu berücksichtigen. Im konkreten Fall der Frage der Nachhaltigkeit können somit auch die Ziele des kommunalen Klimaschutzes (bspw. Energieeffizienz, nachhaltiger Konsum, Kreislaufwirtschaft) zur gesamthaften Beurteilung herangezogen werden.

4. Auf welcher Grundlage wurde das Kriterium der erbrachten Eigenleistungen in die Bewertung der Gesuche aufgenommen?

Als Grundlage für das Kriterium der erbrachten Eigenleistungen können Art. 5 sowie Art. 8 Stadtfondsreglement erwähnt werden. Zudem ist gemäss Art. 4 Abs. 5 Stadtfondsreglement die direkte Unterstützung von einzelnen Betrieben und Unternehmen aus Mitteln des Stadtfonds in der Regel nicht zulässig. Aus Sicht der Fondsverwaltung ist es von zentraler Bedeutung, dass die Gesuchsunterlagen vollständig sind und der Gesuchsteller/-in bzw. die verantwortliche Organisation für die Auszahlung des entsprechenden Betrags und nachträgliche Rechnungsprüfung klar ersichtlich ist. Da gerade diese Vollständigkeit bzw. Transparenz (Federführung in Organisation und Umsetzung) in gewissen Anträgen nicht klar zum Ausdruck kam, ist dieses Kriterium zur Anwendung gekommen.

5. Wo zieht der Stadtrat die Grenze, ob im Fall von Veranstaltungen ein Gesuch über den Stadtfonds oder das ordentliche Budget unterstützt werden soll?

Gesuche im Rahmen des Stadtfonds werden nicht durch den Stadtrat, sondern durch die Fondsverwaltung behandelt und entschieden (Art. 6 Abs. 1). Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang gemäss Stadtfondsreglement beurteilt. So sind Vorhaben, die dem Zweck und der Verwendung des Stadtfonds näherkommen, eher im Sinne

des Stadtfonds zu unterstützen. Zudem sind es in der Regel einmalige Beiträge im Sinne einer Anstossfinanzierung, welche gemäss Stadtfondsreglement gesprochen werden (Art. 8 Abs. 1).

Der Stadtfonds und das ordentliche Budget sollen sich in diesem Sinne ergänzen. In den Bereich des Stadtfonds fallen somit eher Gesuche, die zwar innovativ, kreativ und zentrumsbelebend sind, dem Zweck und den übrigen Kriterien entsprechen, aber nicht ordentlich budgetiert werden konnten.

6. Was sind die Erwartungen an die E-City-App? Welche zusätzlichen Kosten sind für Weiterentwicklung und Betrieb der App in Zukunft noch zu erwarten? Wenn schon das Kriterium der Eigenleistungen ins Spiel gebracht wurde: welche Eigenleistungen bringt die "Arbeitsgruppe Fussgängerzone" zur Entwicklung der App ein? Trifft es zu, dass der Stadtpräsident an der Firma "bärestarch gmbh", welche die App entwickelt, (finanziell) beteiligt ist? Wenn ja, wie schätzt der Stadtrat diesen Umstand ein?

Bei der e-City-App handelt es sich um einen innovativen Ansatz zur Attraktivitätssteigerung der Wiler Innenstadt. Unter der Marke "e-City" werden die Geschäfte der Stadt Wil vernetzt und es werden App-basiert attraktive Bonusprogramme und Missionen für die Bevölkerung bzw. Kundschaft angeboten. Auch zahlreiche Informationen wie Karten, Sehenswürdigkeiten oder Öffnungszeiten von Geschäften und Institutionen sind in der App enthalten oder geplant. Die App soll zu einem attraktiven Instrument werden für Menschen, die sich in der Stadt Wil bewegen. Der Gedanke hinter der Plattform ist der eines "Einkaufszentrums unter freiem Himmel". Die erste City Mall der Schweiz wird unter dem Label "Wil di bärestarch Erlebnis City" vermarktet. Das Einkaufen soll somit zu einem umfassenden Erlebnis werden.

Die Plattform wird durch Beiträge der teilnehmenden Unternehmen und Werbeeinnahmen finanziert. Neben der Stadt Wil sind auch Wil Shopping, die Altstadtvereinigung und zahlreiche Geschäfte beteiligt. Mittelfristig soll die App selbsttragend sein. Die Einnahmen entwickeln sich sehr positiv. Gemäss Finanzierungsplan sind aber nochmals Beiträge der Stadt Wil für maximal zwei Jahre nötig. Deren Höhe muss indes noch festgelegt werden und ist abhängig vom Erfolg der App.

Die Arbeitsgruppe Fussgängerzone hat die Idee zur App entwickelt und diese initialisiert. Ein Ausschuss aus der Arbeitsgruppe trifft sich regelmässig mit der entwickelnden Firma. Die Weiterentwicklungen werden so gemeinsam besprochen und festgelegt. Es geht beim Kriterium der Eigenleistung nicht nur um die direkte Beteiligung an einem Vorhaben per se, sondern auch inwiefern man bei der Vorbereitung bzw. Organisation mitgewirkt hat.

Die e-City bärenstarch GmbH war und ist nicht an der Entwicklung beteiligt. Besteller ist die Firma AMMARKT AG. Die Entwicklung erfolgt agil am Markt, weshalb laufend Anpassungen im technischen, aber auch im organisatorischen Bereich erfolgen. Im Sinne einer möglichst grossen Handlungsfähigkeit und Pragmatismus, wurde eine existierende GmbH, als Trägerin von e-City verwendet. Die GmbH versendet konkret die Rechnungen für die Services, welche die App für die Wiler Unternehmen erbringt. Der Stadtpräsident wird sich in naher Zukunft aus dieser GmbH zurückziehen. Ziel ist es, auch die Wirtschaft der Stadt Wil zu beteiligen. Die GmbH erzielt keinen Gewinn und investiert allfällige Erträge direkt in die Weiterentwicklung der App. Zudem hat sich auch die Geschäftsprüfungskommission mit dieser Thematik auseinandergesetzt.



Seite 4

Stadt Wil

Hans Mäder  
Stadtpräsident

Janine Rutz  
Stadtschreiberin